

2. Abschnitt

Die öffentliche Apotheke

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, die den Apotheken als öffentlich-rechtliche Pflicht obliegt, bringt es mit sich, dass Eröffnung und Betrieb einer Apotheke stark reglementiert sind. Apothekengesetz und die Apothekenbetriebsordnung in ihrer Fassung von Juni 2012 regeln Eröffnung und Betrieb einer Apotheke sehr detailliert. **17**

A. Die Eröffnung der Apotheke

Auch wenn ein Apotheker nicht nur Angehöriger eines freien Berufes, sondern auch Kaufmann ist²⁹, genügt eine Gewerbebeanmeldung nicht, um eine Apotheke zu eröffnen. Es ist vielmehr eine Erlaubnis notwendig, die nur bei Vorliegen bestimmter persönlicher, räumlicher und sachlicher Voraussetzungen erteilt wird. **18**

1. Allgemeine Erlaubnispflicht

Gemäß § 1 Abs. 2 ApoG bedarf, wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 1 Abs. 3 ApoG gilt die Erlaubnis nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume. Die Apothekenbetriebserlaubnis ist damit personen- und raumgebunden³⁰. **19**

1. Antrag

Die Apothekenbetriebserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Derjenige, der eine Apotheke eröffnen will, muss also selbst aktiv werden. **20**

2. Zuständige Behörde

Die Apothekenbetriebserlaubnis erteilt nach § 1 Abs. 2 ApoG die zuständige Behörde. Wer die zuständige Behörde ist, bestimmt sich nach Landesrecht. In Baden-Württemberg **21**

29 BVerfG, Beschl. v. 22.05.1996, Az.: 1 BvR 744/86, BVerfGE 94, 372, 393; Grau, in: *Rixen/Krämer*, ApoG, § 1 Rdnr. 2.

30 Vgl. etwa *Schiedermair/Pieck*, Apothekengesetz, § 1 Rdnr. 112 ff.; *Grau*, in: *Rixen/Krämer*, ApoG, § 1 Rdnr. 14.

ist dies beispielsweise das Regierungspräsidium³¹. Dort ist der Antrag zu stellen. In den meisten Bundesländern sind im Internet Informationen abrufbar, welche Unterlagen mit dem Antrag einzureichen sind und in welchem Zeitrahmen mit Erteilung der Apothekenbetriebslaubnis zu rechnen ist, wenn der Antragsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt.

3. Umfang der Erlaubnispflicht

- 22** Die Erlaubnispflicht des § 1 Abs. 2 ApoG umfasst nur den monopolisierten Tätigkeitsbereich des Apothekers, die Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel³².

a) Doppelfunktion des Apothekers

- 23** Der Apotheker hat nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst eine Doppelfunktion. Er gibt zum einen monopolisiert apothekenpflichtige Arzneimittel ab³³ und ist zum anderen Gewerbetreibender hinsichtlich des Angebots nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel³⁴ und Waren des Apothekenrandsortiments und außerdem Dienstleister beispielsweise im Bereich chemisch-physiologischer Messungen³⁵.

b) Monopolisierter Bereich

- 24** Soweit er mit der Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel letztlich eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, unterliegt er generell strengeren Restriktionen als im Bereich der nicht monopolisierten Tätigkeit. Der Arzneimittelabgabevorbehalt für Apotheker und der damit bewirkte Konkurrenzschutz sind mit der Auferlegung erhöhter Berufspflichten, strengerer behördlicher Aufsicht³⁶ und höheren gesetzlichen Anforderungen verbunden. Dabei ist der Zweck dieses Vorbehalts in erster Linie, einem drohenden Heilmittelmissbrauch vorzubeugen³⁷. Eine Maßnahme zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Bindung des Apothekers an die Apothekenbetriebsräume. Diese beschränkt sich jedoch auf den monopolisierten Sektor. Die Bevölkerung soll kontrollierte und behördlich überwachte Anlaufstellen haben, an denen benötigte Heilmittel und Medikamente als Waren besonderer Art in ausreichender Zahl und einwandfreier Beschaffenheit bereitstehen³⁸.
- 25** Gekoppelt mit dem Apothekenvorbehalt ist außerdem die Dienstbereitschaft³⁹. Benötigte Medikamente müssen sofort erhältlich sein, weil Schmerzen und Krankheiten sich nicht an gesetzliche Ladenöffnungszeiten halten. Korrespondierend hierzu hat das Apothekengesetz eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung zum Ziel⁴⁰. Die Möglichkeit,

31 Vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung vom 17.10.2000.

32 Hierzu: *Kieser*, Zur Zulässigkeit des Angebots von Dienstleistungen, Waren des Apothekenrandsortiments und freiverkäufliche Arzneimittel durch den Apotheker außerhalb der Apothekenbetriebslaubnis, ApoR 2002, 123 ff.

33 Siehe hierzu auch: BSG, UrT. v. 25.09.2001, Az.: B 3 KR 17/00R, ApoR 2002, 85, 87 ff.

34 BVerfG, Beschl. v. 22.05.1996, Az.: 1 BvR 744/86, BVerfGE 94, 372, 393.

35 *Tawab*, Diagnostika in der Apotheke, PZ 2004, 4360 f.; OLG Düsseldorf, UrT. v. 19.02.2002, Az.: 20 U 127/01, GRUR-RR 2003, 14 ff.

36 Vgl. BVerfG, UrT. v. 11.06.1958, Az.: 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 376, 388 ff., 414 ff.

37 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.01.1959, Az.: 1 BvR 100/57, BVerfGE 9, 73, 79.

38 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958, Az.: 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 376, 414 f.

39 § 23 ApBetrO.

40 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.01.1959, Az.: 1 BvR 100/57, BVerfGE 9, 73, 80 f.; s. auch *Detting/Lenz*, Der Arzneimittelvertrieb in der Gesundheitsreform 2003, S. 14 ff. m.w.N.

erforderliche Arzneimittel mit möglichst wenig Zeitverzug zu erwerben, soll nicht davon abhängen, dass der Patient in einer Großstadt wohnt. Ferner hat ein Apotheker im Vorbehaltsbereich eine umfangreiche Laborausstattung vorzuhalten, um die Herstellung benötigter Rezeptur- und Defekturarzneimittel und damit eine Versorgung auch dort zu gewährleisten, wo zugelassene Fertigarzneimittel nicht zur Verfügung stehen⁴¹.

Außerdem regeln die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung und des Apothekengesetzes die ordnungsgemäße Lagerung und Bevorratung von Arzneimitteln, deren Einhaltung letztlich nur durch eine ortsgebundene Erlaubnis überwacht werden kann. Die Bindung der Apotheker an die Apothekenbetriebsräume bei der Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel hat also ihre Gründe in der Gewährleistung einer sicheren, zuverlässigen und zeitnahen Versorgung der Bevölkerung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln. **26**

c) Bereich außerhalb des Apothekenvorbehalts

aa) Randsortiment

Entsprechende Notwendigkeiten bestehen bei der Abgabe von Waren des Apotheken-Randsortiments und freiverkäuflichen Arzneimitteln aber nicht. Das Argument der Sicherung der flächendeckenden Versorgung greift nicht, da diese Waren letztlich in jedem Drogerie- oder Supermarkt erworben werden können. Eines Notdienstes bedarf es nicht, im Gegenteil: Die Waren des Randsortiments dürfen in einigen Bundesländern größtenteils während des Notdienstes nicht abgegeben werden⁴². Laborausstattungen sind in diesem Zusammenhang ebenso wenig notwendig wie spezielle Überwachungsmaßnahmen, sodass Sinn und Zweck der Beschränkung des Apothekers bei der Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel auf die Apothekenbetriebsräume auf die Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel und Waren des Apotheken-Randsortiments nicht übertragbar sind⁴³. **27**

bb) Dienstleistungen

Gleiches gilt für Dienstleistungen. Deren Angebot ist auch nach Aufnahme einer Definition in § 1a Abs. 11 ApBetrO nicht „monopolisiert“⁴⁴. Dem Apotheker steht es damit frei, sie anzubieten. Eine sichere Anlaufstelle zur Durchführung bietet die Apotheke mithin im Gegensatz zur Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nicht und muss sie auch nicht bieten. Sinn und Zweck des § 1 ApoG sprechen folglich dafür, nur die Tätigkei- **28**

41 Siehe hierzu auch: *Kieser*, Zur Zulässigkeit des Angebots von Dienstleistungen, Waren des Apothekenrandsortiments und freiverkäufliche Arzneimitteln durch den Apotheker außerhalb der Apothekenbetriebslaubnis, ApoR 2002, 123, 125.

42 § 4 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz beschränkt den Kreis der Waren, die im Rahmen des Notdienstes außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten abgegeben werden dürfen, auf Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel und Desinfektionsmittel. Die nach der Föderalismusreform ergangenen landesgesetzlichen Ladenöffnungsgesetze enthalten ähnliche Regelungen, vgl. hierzu § 3 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg. Verstöße hiergegen können wettbewerbsrechtlich verfolgt werden (vgl. nur OLG Stuttgart, Urt. v. 24.04.2008, Az.: 2 U 51/07).

43 *Grau*, in: *Rixen/Krämer*, ApoG, § 1 Rdnr. 20.

44 *Kieser*, Zur Zulässigkeit des Angebots von Dienstleistungen, Waren des Apothekenrandsortiments und freiverkäuflichen Arzneimitteln durch den Apotheker außerhalb der Apothekenbetriebslaubnis, ApoR 2002, 123, 125; *Kieser/Koppe*, Neue Geschäftsfelder für die Apotheke, A&R 2008; 57 ff.; *Kieser*, Kosmetische Behandlungen in der Apotheke, APR 2009, 3, 8; *Cyran/Rotta*, Apothekenbetriebsordnung, § 1a Rdnr. 243 ff. (Stand 09/2012); *Braem*, Apothekenübliche Dienstleistungen.

ten an die Apothekenbetriebslaubnis und die in dieser Erlaubnis bezeichneten Räume zu binden, die dem Apothekenvorbehalt unterliegen, und den Verkauf von freiverkäuflichen Arzneimitteln und Waren des Apotheken-Randsortiments sowie das Angebot von Dienstleistungen außerhalb der Apothekenbetriebsräume zuzulassen.

c) Tätigkeit außerhalb der Apothekenbetriebsräume

- 29** Dementsprechend hat die Rechtsprechung die Außendarstellung von Apotheken außerhalb der Apothekenbetriebsräume als Ausprägung der Berufsfreiheit gebilligt, selbst wenn damit eine Verkaufstätigkeit verbunden war. Der Bundesgerichtshof⁴⁵ hat das Angebot von Waren des Apothekenrandsortiments außerhalb der Apothekenbetriebsräume in Verkaufsschütten für zulässig erklärt⁴⁶. Das Landesberufungsgericht für Apotheker in Karlsruhe hat den Stand eines Apothekers auf einem Martinimarkt zutreffend nicht beanstandet, da keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Sicherstellung der Arzneimittelversorgung durch den Apotheker oder dessen beruflicher Integrität geweckt würden⁴⁷. Ein Stand eines Apothekers auf einer Gesundheitsmesse, an dem auch chemisch-physiologische Körperwertmessungen angeboten worden sind, ist von der Rechtsprechung ebenfalls gebilligt worden⁴⁸.
- 30** Durch das Angebot von Waren des Apothekenrandsortiments außerhalb der Apothekenbetriebsräume wird weder die Arzneimittelsicherheit gefährdet noch die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt, sodass eine restriktive Auslegung des Erlaubnisvorbehalts verfassungsrechtlich nicht haltbar wäre. Bietet der Apotheker Waren außerhalb der Apothekenbetriebsräume an oder präsentiert sich mit einem Stand bei einer Gesundheitsmesse, muss aber sichergestellt sein, dass der Betrieb der Apotheke in den Apothekenbetriebsräumen hierunter nicht leidet⁴⁹. Weder Verkaufsschütten vor der Apotheke noch Präsentationen auf Gesundheitsmessen oder in ähnlichem Rahmen lassen sich also wegen eines Verstoßes gegen die grundsätzliche Erlaubnispflicht für Apothekenbetriebsräume untersagen, sofern sich das Angebot auf Waren des Apothekenrandsortiments und freiverkäufliche Arzneimittel beschränkt⁵⁰.

II. Persönliche Voraussetzungen

- 31** Die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke sind in § 2 ApoG geregelt.

1. Natürliche Person

- 32** Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ApoG muss der Antragsteller Deutscher im Sinne des Art. 116 GG, Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder

45 BGH, Urt. v. 11.02.1999, Az.: I ZR 18/97, WRP 1999, 920 ff. – Verkaufsschütten vor Apotheken.

46 Vgl. zu der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit auch schon Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.1996, Az.: 1 BvR 922/94, teilweise abgedruckt in AZ 1997, S. 1 bis 3.

47 Urt. v. 31.01.2000, Az.: BG 5/99 – Martinistand.

48 VG Köln, Beschl. v. 07.06.2002, Az.: 9 L 1355/02.

49 Vgl. § 2 Abs. 4 ApBetrO: Der Vorrang des Arzneimittelversorgungsauftrags der Apotheke darf durch anderweitige Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden; BGH, Urt. v. 21.09.2000, Az.: I ZR 216/98, GRUR 2001, 352 ff. – Hilfsmittelvertrieb durch Apotheken.

50 Vgl. *Kieser*, Zur Zulässigkeit des Angebots von Dienstleistungen, Waren des Apothekenrandsortiments und freiverkäuflichen Arzneimitteln durch den Apotheker außerhalb der Apothekenbetriebsräume, ApoR 2002, 123 ff.

eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer sein. Die Antragstellung durch ein Unternehmen oder eine juristische Person kommt hingegen nicht in Betracht⁵¹. Eine Apotheken-GmbH oder eine Apotheken-AG ist also nicht möglich⁵².

Zulässig ist gemäß § 8 Satz 1 ApoG der Betrieb einer oder mehrerer Apotheken durch eine offene Handelsgesellschaft (OHG). Aber auch in diesem Fall wird die Apothekenbetriebs-erlaubnis nicht der offenen Handelsgesellschaft erteilt, sondern den einzelnen Gesellschaftern. Jeder Gesellschafter erhält eine eigene, nur auf seine Person ausgestellte Erlaubnis, die ihn zum Betrieb des Apothekenunternehmens berechtigt⁵³. **33**

2. Geschäftsfähigkeit

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ApoG muss der Antragsteller voll geschäftsfähig sein. Sofern nicht besondere Anzeichen für die fehlende Geschäftsfähigkeit vorliegen, wird diese Voraussetzung von der zuständigen Behörde bei der Erteilung der Apothekenbetriebs-erlaubnis nicht geprüft. Auch im hohen Alter kann ein Apotheker die Erteilung einer Apothekenbetriebs-erlaubnis beantragen, solange die Behörde keine Anhaltspunkte hat, dass er in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. **34**

3. Approbation

Der Antragsteller, der die Erteilung einer Apothekenbetriebs-erlaubnis beantragt, muss die deutsche Approbation als Apotheker besitzen. Die Erteilung der Approbation richtet sich nach der Approbationsordnung für Apotheker⁵⁴, die auf Grundlage der Bundesapothekerordnung (BApO)⁵⁵ ergangen ist. In der Bundesapothekerordnung ist in § 1 nochmals bestimmt, dass der Apotheker dazu berufen ist, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Der Apotheker dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes. **35**

4. Approbation als Voraussetzung für die Berufsbezeichnung „Apotheker“

Gemäß § 2 BApO bedarf derjenige, der im Geltungsbereich der Bundesapothekerordnung den Apothekerberuf ausüben will, der Approbation als Apotheker. Im Gegenzug darf die Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“ führen⁵⁶, wer als Apotheker approbiert ist oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs gemäß § 2 Abs. 2 BApO hat⁵⁷. Die Approbation ist nicht nur notwendig, um die Apothekenbetriebs-erlaubnis zu erhalten, sondern auch um als angestellter Apotheker in einer Apotheke tätig zu werden. Verliert der Apotheker seine Approbation, wird ihm die **36**

51 Siehe hierzu schon: *Schiedermair/Pieck*, Apothekengesetz, § 1 Rdnr. 112.

52 Vgl. auch EuGH, Urt. v. 19.05.2009, Az.: C171-07, C172-07.

53 Vgl. hierzu auch: *Dettling/Kieser*, in: *Herzog/Dettling/Kieser/Spielvogel*, Filialapotheken 2004, S.98; *Schiedermair/Pieck*, Apothekengesetz, § 8 Rdnr. 43.

54 Vom 19.07.1989, BGBl I, S.1489.

55 Vom 19.07.1989, BGBl I, S.1478.

56 Wer sich unberechtigt als Apotheker bezeichnet, macht sich nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen des unerlaubten Führens einer geschützten Berufsbezeichnung strafbar.

57 Vgl. zur Anerkennung der Diplome in der Europäischen Union Anlage zu § 4 Abs. 1a Satz 1 BApO, durch Gesetz vom 15.06.2005 BGBl I, S. 1645 eingeführt.

Grundlage für ein Tätigwerden als Apotheker entzogen. Der Entzug der Approbation kann existenzvernichtend sein.

a) Voraussetzungen des Approbationswiderrufs

- 37** Gemäß § 7 Abs. 2 BApO kann die Approbation widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen, die bei Erteilung vorgelegen haben mussten, entfallen ist (§ 4 Abs. 1 BApO). Von besonderer Relevanz ist, dass sich ein Apotheker, wenn er die Approbation erhalten will, nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben darf, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt. Wird ein Apotheker wegen Abrechnungsbetrügereien oder Abrechnungsunregelmäßigkeiten gegenüber Krankenkassen rechtskräftig verurteilt, kann ihm der Widerruf der Approbation drohen.

b) Handhabung des Approbationswiderrufs

aa) Entscheidungen zum Approbationswiderruf bei Apothekern

- 38** Dabei wird der Approbationswiderruf in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Die gerichtlichen Entscheidungen zum Widerruf der Approbation bei Apothekern sind überschaubar:

□ Entscheidungen zu Approbationswiderruf bei Apothekern

Gericht/Datum/Az./Fundstelle	Sachverhalt
OVG Hamburg, Urt. v. 29.09.1992, Az.: Bf VI 14/92	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Freiheitsstrafe von 3 Jahren, Verkauf von 250.000 Tabletten
VG Hamburg, Urt. v. 11.01.2000, Az.: 5 Bs 2821/99 DAZ 2001, 3446	Herstellung von Arzneimitteln ohne Herstellungserlaubnis
Bay VGH, Beschl. v. 30.07.2002, Az.: 22ZB 02.1430	Steuerhinterziehung, Rezeptsammlung, Vereinbarung hierzu mit Praxisinhaber
BVerwG, Urt. v. 26.09.2002, Az.: 3 C 37/01, NJW 2003, 913 ff.	Abrechnungsbetrug mit Schaden von ca. 200.000 DM und rechtskräftiger Strafbefehl von 140 Tagessätzen zu je 150 DM
BVerfG, Beschl. v. 24.10.2003, Az.: 1 BvR 1594/03, ApoR 2003, 159 f.	Sofortvollzug des Widerrufs ist regelmäßig verfassungswidrig
VG Freiburg, Urt. v. 09.11.2005, Az.: 1 K 1441/05; VGH Mannheim, Beschl. v. 19.04.2006, Az. 9 S 2317/05	Approbationsentzug im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung wegen Mordes

□ Entscheidungen zu Approbationswiderruf bei Apothekern (Fortsetzung)

Gericht/Datum/Az./Fundstelle	Sachverhalt
OVG Lüneburg, Beschl. v. 02.05.2012, Az. 8 LA 78/11	Rezeptfälschung und Betrug zu Lasten der Krankenversicherung
BayVGH, Beschl. v. 09.07.2012, Az.: 21 ZB 11.2997	Abrechnungsbetrug gegenüber Sozialhilfeträger; Schaden ca. 11.000 €; Umtausch von Verordnungen über Ernährung in verschreibungspflichtige Medikamente
VG Bayreuth, Beschl. v. 15.05.2013, Az.: B 4 S 14.270	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Approbationsentzugsbescheid aufgrund fehlerhafter Abgabe von Arzneimitteln
VG Köln, Urt. v. 29.10.2013, Az. 7 K 7077/11	Apotheker 12 mal strafrechtlich in Erscheinung getreten; Nutzung von Phosphorsäure aus Labor zur vorsätzlichen Körperverletzung

2

bb) Entscheidungen zum Approbationswiderruf bei Ärzten

Deutlich häufiger finden sich Entscheidungen im ärztlichen Bereich, wobei sich die dortigen Wertungen auch auf die apothekerliche Approbation übertragen lassen: **39**

□ Entscheidungen zu Approbationsentzug bei Ärzten

Gericht/Datum/Az./Fundstelle	Sachverhalt
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.09.1993, Az: 9 S 1386/91	Approbationsentzug ohne strafrechtliche Verurteilung: Körperverletzungs- und Diebstahlverfahren wurden eingestellt; Hinweis auf Charakterschwäche
VGH Mannheim, Beschl. v. 28.07.2003, Az.: 9 S 1138/03 NJW 2003, 5647	Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit
OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.09.2005, Az.: 6 A 10556/05	Arzt ist innerhalb von zehn Jahren mehrfach berufsrechtlich und strafrechtlich verurteilt worden
VG Stuttgart, Urt. v. 21.09.2006, Az.: 4 K 2576/09	Arzt, der wegen vielfachen Abrechnungsbetruges verurteilt worden ist, kann nach einer 1 ½ jährigen Aufgabe seiner Arztstätigkeit die Approbation noch nicht wieder erteilt werden.

▣ Entscheidungen zu Approbationsentzug bei Ärzten (Fortsetzung)

Gericht/Datum/Az./Fundstelle	Sachverhalt
OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.01.2007, Az.: 8 LA 78/06 MedR 2007, 369 ff.	Zum Widerruf einer Approbation eines 87 Jahre alten Allgemeinarztes, der missbräuchlich Schmerz- und Betäubungsmittel abgegeben hat.
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 02.10.2008, Az.: 9 S 1782/08	Widerruf Heilpraktikererlaubnis aufgrund einer Vielzahl von Fehldiagnosen
BayVGH, Beschl. v. 20.01.2009, Az.: 21 Cs 08.2921	Zum Ruhen der Approbation und zum Einziehen der Approbationsurkunde eines Arztes wegen Strafbarkeit in 241 Fällen wegen vorsätzlicher unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln und 25 Fällen des Betruges
VG München, Urt. v. 03.03.2009, Az.: M 16 K 08.5215	Kein Widerruf der ärztlichen Approbation bei Strafbefehl wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt aufgrund psychischer Ausnahmesituation
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.08.2009, Az.: 13 AF 78/09	Schaden ca. 100.000 €, Geldstrafe 150 Tagessätze zu je 100 €
OVG Lüneburg, Beschl. v. 02.09.2009, Az.: 8 LA 99/09	Zur Bestätigung des Widerrufs der Approbation eines Arztes, der wegen gewerbsmäßig begangenen Betruges zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in einem Umfang von 240.000 € rechtskräftig verurteilt worden ist.
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.09.2009, Az.: 9 S 1783/09	Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten; 46 Fälle wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Impfungen von Patienten ohne medizinische Indikation
VG Gelsenkirchen, Urt. v. 21.10.2009, Az.: 7 L 49/08	Rechtskräftiger Strafbefehl wegen versuchten Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Schwangeren und Körperverletzung, 11 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung
OVG Niedersachsen, Beschl. v. 04.12.2009, Az.: 8 LA 197/09 Gesundheitsrecht 2010, 101	Zum Widerruf der Approbation wegen Steuerhinterziehung eines Arztes.
VG München, Urt. v. 19.01.2010, Az.: M 16 K 09.4614	Zum Widerruf der Approbation eines Arztes wegen strafrechtlicher Verurteilung aufgrund des Besitzes von kinderpornographischen Materials
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.03.2010, Az.: 13 A 2837/09	Steuerhinterziehung von 340.000 € und Veruntreuung von Arbeitsentgelt